



Amtsgericht Bielefeld

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 08.10.2026, 10:15 Uhr,
0. Etage, Sitzungssaal 18, Gerichtstraße 6, 33602 Bielefeld**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Senne I, Blatt 4123,
BV lfd. Nr. 1**

168,20 / 10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Senne I, Flur 16, Flurstück 1422, Gebäude- und Freifläche, Lohmannsweg 92, Größe: 5.982 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 3 des Aufteilungsplan, beschränkt durch das Sondereigentum an den anderen Anteilen (Blätter 4121 bis 4170).

Die Veräußerung bedarf mit Ausnahmen der Zustimmung des Verwalters.

versteigert werden.

Laut Gutachten des Sachverständigen:

2-Zimmerwohnung mit Loggia im Erdgeschoss hinten Mitte eines 1983 erbauten, 10-geschossigen Mehrfamilienhauses mit insgesamt 50 Wohneinheiten mit einer Wohnfläche von ca. 80 m²

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.12.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

158.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.